Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 29 der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 22. Juli 1885.

A. Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (Bundes-Gesetz-Blatt S. 105), sowie auf Grund der revidirten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Rußland ist verboten, desgleichen die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), sowie von Dünger aus Rußland.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse:

a. vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
b. geschmolzener Talg in Fässern oder Blöcken,
c. vollkommen lufttrockene und von thierischen Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
d. Knochenmehl,
e. Wolle und Haare, wenn sie in Säcken verpackt sind,
f. Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
g. vollkommen durchpökeltes Fleisch

ist gestattet.

Auch die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, wenn sie in Säcken verpackt sind, ist erlaubt.

Die Einfuhr der genannten Gegenstände ist jedoch nur auf den die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen bei Neu-Zielun, Pissakrug, Gollub, Leibitsch, Schillno, Ottlotschin und Pieczenia mit der Maßgabe gestattet, daß durch Prüfung der diesseitigen Zollbeamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Diese Prüfung erfolgt kostenfrei an den von mir oder den Zollbehörden zu bestimmenden Untersuchungsstellen.

Für die Einfuhr bei Schillno wird überdies vorgeschrieben, daß die zur Einfuhr bestimmte Ladung in den Schiffsgefäßen derart verstaut sein muß, daß ihre Beschaffenheit ausreichend ermittelt und geprüft werden kann. Fahrzeuge, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, sind so lange anzuhalten, bis der Schiffer durch theilweise Entlöschung, durch Umladung oder sonstige Vorkehrungen eine genaue Prüfung ermöglicht hat.

§ 3. Diejenigen Rinder, Schafe und Ziegen, sowie diejenigen thierischen und sonstigen Stoffe, welche entgegen den vorstehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu tödten, beziehentlich zu vernichten, zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4. Der Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen unterliegt zunächst der Beschränkung, daß die Verladung innerhalb der nachbenannten Kreise nur auf folgenden Stationen und an bestimmten Tagen erfolgen darf:

im Kreise Löbau:
auf den Stationen Montowo und Bischofswerder;
im Kreise Strasburg:
auf der Station Jablonowo;
im Stadtbezirke Briesen sowie in den Amtsbezirken Bahrendorf, Mislewitz, Stanislawken des Kreises Kulm;
auf der Station Briesen;
im Kreise Thorn:
auf den Stationen Schönsee, Thorn und Culmsee.

Die Verladetage für jede Station werden für die einzelnen Kreise von den Königlichen Landräthen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

§ 5. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahn-Transport von den vorbezeichneten Stationen aus ist den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

a. der Versender bedarf eines Erlaubnißscheines desjenigen Landraths, in dessen Kreise das Vieh seinen Standort hat; in diesem Erlaubnißschein, welcher eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen haben darf, innerhalb welcher die Verladung bewirkt sein muß, ist die Verladungsstation, Stückzahl, ein genaues Signalement der zu versendenden Thiere anzugeben und zu bescheinigen, daß diese Thiere während der letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise gestanden haben;
b. ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen Thierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ge-

Form. 1.

steckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind;

c. endlich eine Bescheinigung des Stations-Vorstandes über den Verladungsort.

Die Bescheinigung zu a., b. und c. erfolgt kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter 1. nachfolgenden Formulare und bleibt im Besitze des Begleiters.

Der Landrath und der Vorstand der Verladungs-Station führen über die Versendung Kontrol-Register. Die Ursprungsatteste, § 17 und folgende, deren Ueberreichung bei Nachsuchung der Erlaubnißscheine erforderlich ist, verbleiben im Besitze des Landrathes.

Die für jeden Kreis als zuständig zu betrachtenden beamteten Thierärzte werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Verladungen aus den Kreisen Thorn, Strasburg. Löbau und den genannten Amtsbezirken des Kreises Culm auf anderen als den vorbezeichneten Stationen, oder an anderen als den festgestellten Tagen bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung trägt in diesem Falle der Verlader.

§ 6. In allen vorstehend nicht genannten Kreisen und Kreistheilen des Regierungsbezirks, welche von Eisenbahnen durchschnitten werden, darf die Verladung von Rindvieh auf jeder Station erfolgen und ist zu derselben lediglich ein Ursprungsattest nach Formular III. erforderlich, auf welchem der Stations-Vorstand den Ort und Tag der Verladung zu bescheinigen hat.

Dieses Attest, welches der Begleiter des Transports in Verwahrung behalten muß, ist mit einer Gültigkeitsdauer von nicht über 3 Tagen auszustellen, innerhalb welcher Frist die Verladung bewirkt sein muß.

Soll jedoch auf solchen Stationen Rindvieh verladen werden, welches in den im § 4 genannten Kreisen seinen Standort hat, so bedarf es auch in diesem Falle eines Erlaubnißscheines und der thierärztlichen Bescheinigung nach Vorschrift des § 5.

§ 7. Kälber unter vier Monaten (bis zur hervortretenden Hornentwickelung) dürfen auf allen Bahnstationen ohne irgend welche Beschränkung verladen werden.

§ 8. Der die Verladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung und Versendung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 9. Für Rindvieh, welches auf Märkte innerhalb der im § 4 bezeichneten Kreise zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem anderen Kreise als demjenigen des Marktortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrathe des Standortes im Voraus bescheinigt werden. Dieselbe ist in diesem Falle auf dem für das Rindvieh ausgestellten Urfprungs-Atteste zu vermerken; es darf demnächst der vorgeschriebene Erlaubnißschein von dem Landrathe des Marktortes ausgefertigt werden.

Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer das Ursprungsattest binnen 24 Stunden nach der Rückkehr des Thieres dem Ortsvorstande oder Vieh-Revisor, welcher dasselbe ausgestellt hat (§ 20), zur Berichtigung des Viehregisters zurückzureichen. Dieser hat demnächst das Attest der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übersenden.

Hornbrandzeichen.

§ 10. Jedes Rind, welches auf der Eisenbahn versendet werden soll, mit Ausnahme der Kälber unter 4 Monaten, ist mit einem Brandzeichen auf dem rechten Horn, bei dessen Fehlen auf dem linken, zu versehen. Fehlen beide Hörner, so kann auch das Brandzeichen fortfallen, jedoch ist dann dieser Mangel in dem Erlaubnißschein zu bemerken.

Das Brandzeichen muß den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus welchem das Rindvieh herstammt, sowie die Nummer angeben, unter welcher dasselbe in dem Erlaubnißschein bezeichnet und aufgeführt ist.

Die Anbringung des Brandzeichens ist lediglich Sache des Versenders des Viehes; dasselbe kann dem Rinde unmittelbar vor der Verladung aufgedrückt werden.

Rindvieh-Kontrolle.

§ 11. In den Kreisen Löbau, Strasburg und Thorn, sowie im Stadtbezirke Briesen und in den Amtsbezirken Bahrendorf, Mislewitz und Stanislawken des Kreises Culm sind für jeden Guts- und Gemeindebezirk, einschließlich der Städte, Rindvieh-Register in zwei Exemplaren nach dem Formulare II. anzulegen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 12. Diese Register haben auf dem Lande die Orts- und Gutsvorsteher in zwei Exemplaren aufzustellen und nach den folgenden Vorschriften zu führen; den Amtsvorstehern, welche das zweite Exemplar verwahren, liegt die Prüfung und Feststellung der Register ob. An Stelle der Guts- und Gemeindevorsteher können im Falle des Bedürfnisses ehrenamtlich fungirende Viehrevisoren mit denselben Befugnissen und Pflichten von den Landräthen bestellt werden. In den Städten erfolgt die Führung des Registers in nur einem Exemplare durch die Bürgermeister.

§ 13. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Rindviehbestand eines jeden Vieh haltenden Einwohners einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers, insofern der Kauf oder die Erwerbung nicht auf Märkten geschieht, was in den Registern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Thier ein Ursprungs-Attest nach Formular III. ausgestellt wird.

§ 14. Jeder Rindvieh haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen daran innerhalb 24 Stunden dem Orts- oder Gutsvorsteher oder Vieh-Revisor

zur Anzeige zu bringen. Dieser hat allwöchentlich dem Amtsvorsteher die Veränderung zur Kenntniß zu bringen, welcher das in seinem Besitze befindliche Register hiernach berichtigt.

Kälber müssen spätestens vier Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

§ 15. Die Führung der Register von Seiten der Ortsvorstände resp. den Revisoren auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher, welche in dieser Thätigkeit durch die Gensdarmen des Bezirks nach Maßgabe der diesen darüber ertheilten Anweisung unterstützt werden, sowie überall der außerordentlichen Revision der Grenz- und Kreis-Thierärzte.

Die Grenzbeamten sind berechtigt, von den Vieh-Registern Einsicht zu nehmen und Revisionen abzuhalten.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

§ 16. In allen Guts- und Gemeindebezirken, einschließlich der Städte, in welchen Rindvieh-Register geführt werden, sind von den dort angesessenen Schlächtern und Viehhändlern Viehbücher zu führen, in welches jedes von ihnen angekaufte, zum Schlachten bestimmte oder in ihren Stall eingestellte Rind von ihnen einzutragen ist. Binnen 24 Stunden nach bewirkter Einstellung in einen Revisions-Bezirk ist dem Orts-Vorsteher oder Vieh-Revisor unter Ueberreichung der Ursprungs-Atteste oder sonstigen Legitimations-Papiere davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen. Diese Viehbücher unterliegen ebenfalls der Revision der Beamten.

Ursprungs-Atteste.

Transport von Rindvieh auf Landwegen.

§ 17. Innerhalb der im § 11 genannten Kreise, in welchen nach vorstehenden Bestimmungen Rindvieh-Register anzulegen sind, muß Jeder, welcher Rindvieh (ausschließlich von Kälbern unter 4 Monaten, bis zur hervortretenden Hornbildung) über die Grenze einer Stadt- und Dorffeldmark treibt, ein nach Formular III. ausgefertigtes Ursprungs-Attest besitzen, also auch dann, wenn Rindvieh von außerhalb jener Kreise in dieselben eintreten. Diese kostenfreien Atteste, welche die Ortsvorsteher oder Viehrevisoren zu entwerfen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen haben, bestätigen die Amtsvorsteher ihrem ganzen Inhalte nach ebenfalls mit Siegel und Unterschrift. Den letzteren ist vorbehalten, in einzelnen Fällen vor der Bestätigung die Vorprüfung durch den Gensdarmen zu verlangen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt, deren Verwendung der Kontrole der vorgesetzten Behörde unterliegt.

§ 18. Für Rindvieh, welches auf Märkten aufgetrieben wird, sind innerhalb des auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Theiles des Regierungs-Bezirks sowie innerhalb des auf dem linken Weichselufer liegenden Theiles des Kreises Thorn, Ursprungs-Atteste erforderlich, und zwar auch dann, wenn das Rindvieh am Marktorte seinen Stand hat, oder wenn es aus einem Standorte, für welchen Ursprungsatteste sonst nicht vorgeschrieben sind, zum Markte gebracht wird. Auch die Formulare zu diesen Ursprungs-Attesten werden kostenfrei geliefert.

§ 19. Die Ursprungsatteste sind unter Angabe des Transportortes und Zwecks, und mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 8 Tagen auszustellen. Dieselben können bis zur Gültigkeitsdauer von 6 Monaten und unter der Form von Kollektiv-Attesten ertheilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidezwecken über die Grenzen der Dorf- oder Stadtfeldmark geführt wird.

Ursprungsatteste können auch für Rindvieh, welches an seinem letzten Standorte noch nicht volle 4 Wochen gestanden hat, jedoch nur dann ertheilt werden, wenn über die an 4 Wochen fehlende Zeit durch am früheren Standtorte ausgestellte Ursprungs-Atteste unzweifelhafter Nachweis geführt wird.

Die Bescheinigung unter dem nach Formular III. auszustellenden Ursprungsatteste hat in solchen Fällen zu lauten:

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die vorbezeichneten Stücke Vieh während der letzten . . Tage am hiesigen Orte und nach Ausweis der beigebrachten Ursprungsatteste vorher zu . . . . . Tage gestanden haben.

§ 20. Im Falle des Ankaufes eines Rindes und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Attest innerhalb 24 Stunden nach dem Ankaufe oder Rückkehr des Thieres dem Orts-Vorsteher oder Revisor zur Berichtigung des Vieh-Registers ausgehändigt oder zurückgegeben werden. Dieser hat die Atteste dem Amtsvorsteher zur Ueberwachung zu überreichen. Die Vernichtung darf nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

Die Atteste sind nur dann giltig, wenn die darin bezeichnete Frist nicht abgelaufen ist.

§ 21. Zur Nachtzeit und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr ist in den Kreisen, in welchen die Rindvieh-Kontrolle eingeführt ist, jeder Transport von Rindvieh über die Feldmarkgrenze auf Landwegen verboten.

§ 22. Alle vorstehend den Amtsvorstehern übertragenen dienstlichen Geschäfte liegen in den Städten den städtischen Polizeibehörden ob.

§ 23. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Die früher denselben Gegenstand betreffenden Anordnungen vom 23. Juli 1884 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 30 für 1884), vom 7. März 1885 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 9 für 1885) und vom 31. Mai 1885 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 21 für 1885) sind aufgehoben.

Die die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland verbietende landespolizeiliche Anordnung vom

25. September 1884 (Extrablatt zum Amtsblatt No. 39 für 1884) bleibt bis auf Weiteres in Giltigkeit.

§ 24. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 95) sowie der unten folgenden Polizei-Verordnung.

Marienwerder, den 21. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez. v. Busch.

Formular I.

Erlaubnißschein.

N. . . .

Dem . . . . . aus . . . . . Kreis . . . . . wird die Erlaubniß ertheilt, die nachstehend bezeichneten . . . Stück Rindvieh, welche in dem Viehregister von . . . . . unter Nr. . . . . eingetragen sind, und zwar:

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

(Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen nach Inhalt der Ursprungsatteste sowie das Hornbrandzeichen einzutragen. Eventuell hat das letztere der die Verladung überwachende Thierarzt nachzutragen.)

auf der Eisenbahn-Station . . . . . zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh die letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise . . . . . gestanden hat. Die Verladung hat unter Kontrolle des . . . . . stattzufinden und wird erst dann zulässig, nachdem von diesem das unten stehende Attest ausgestellt worden ist.

Der vorstehende Erlaubnißschein verliert mit dem . . . . . seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die Verladung erfolgt sein muß.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Landrath.

(L. S.) . . . . . .

Daß die Thiere, auf welche sich der vorstehende Erlaubnißschein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der Verladung, von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Grenz- (Kreis-) Thierarzt.

. . . . . .

Daß die Verladung auf Station . . . . . der . . . . . Eisenbahn am . . . . . erfolgt, unter Nummer . . . . der Kontrolle eingetragen und die Thiere von einer anderen Eisenbahn-Station nicht übernommen worden sind, bescheinigt

Der Stations-Vorstand.

. . . . . .

Formular II.

Rindvieh-Register

für

Gemeinde . . . . . .

Amtsbezirk . . . . . Kreis . . . . . .

Aufgestellt am . . . . . .

Der Guts- (Orts-) Vorsteher (Vieh-Revisor).

(L. S.) . . . . . .

Bestätigt am . . . ten . . . . . 18 . .

Der Amtsvorsteher.

(L. S.)

Nr. Namen und Stand des Besitzers.

Laufende Nr.	Geschlecht, (Ochse, Kuh, Stärke u. s. w.)	Alter. Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Ursprungs-Zeugniß.		Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
				Datum.	Ort.	Datum.	Von wem u. woher?	Datum.	An wen und wohin?	
1	Kuh	4	Roth-weißer Bauch, weiße Füße	—	—	—	—	—	—	
2	Ochse	3	Schwarzbunt, Vorderfüße weiß, weiße Flecken auf der Rückwand	5./10. 78	Gerlachsdorf	—	—	6./10. 78	Verkauft an Mut in Pleß.	
3	Stärke	1½	Dunkelgrau mit weißem Kopf	2./7. 79	Landsberg	8./7. 79	Von Peter aus Landsberg	—	—	Auf dem Markt in Beuthen gekauft.
4	Ochse	4	Hellgrau mit kürzerem rechtsseitigen Horn	3./12. 79	Neugut	4./12. 79	Von C. Müller aus Neugut	3./2. 80	Geschlachtet.	
5	Kalb	1/12	Schwarz mit weißem Kopf	—	—	Mai 80	Beim Besitzer geboren	—	—	

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)

Jeder Besitzer erhält eine Nummer mit Zahl und mindestens eine Seite.
Die Beschreibung in Kolonne „Farbe und Abzeichen" muß möglichst genau sein.
Die Bezeichnung roth, weiß u. s. w. genügt nicht.
Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Kolonnen näher bezeichnet.

Formular III.

(Auf 1/4 Bogen mit je 6 Linien und auf rothem Papier.)

Ursprungs-Attest.

Giltig auf . . . Tage für den Transport von . . . . . nach . . . . . zum (Markt u. s. w.)

Nr. des Vieh-Registers.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkungen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten . . . . Stück Rindvieh während der letzten vier Wochen am hiesigen Orte gestanden haben

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Gesehen der Gendarm . . . . . den . . ten . . . . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Viehrevisor).
(L. S.) . . . . . .

Die Richtigkeit bestätigt
. . . . . den . . ten . . . . . .
Der Amtsvorsteher.
(L. S.) . . . . . .

NB.: Für die Zone, in welcher Rindvieh mit Ursprungsattesten auf Eisenbahnen verladen werden darf, würde noch das Formular I. angegebene Attest des Stationsvorstandes nachzudrucken sein, jedoch mit Weglassung der Worte „unter Nummer . . . . der Kontrolle eingetragen".

B. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder Folgendes verordnet:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner vorstehenden, die Abwehr der Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote (R.-G.-Bl. S. 95) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Die Polizei-Verordnungen vom 23. Juli 1884 (Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 30 für 1884) und vom 7. März 1885 (Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 9 für 1885) sind aufgehoben.

Marienwerder, den 21. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: gez. v. Pusch.

Ausgegeben am 25. Juli 1885. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.